

Clubleistung „Haftpflichtversicherung“

Eine der Clubleistungen des ÖSYC für alle Mitglieder ist eine Haftpflichtversicherung, über die auch bereits mehrfach in unserer Clubzeitung berichtet wurde.

Immer wieder kommende Anfragen zeigen jedoch, dass hierzu bei den Mitgliedern über den Inhalt des Versicherungsschutzes reges Interesse besteht, zumal es aufgrund des steigenden Jachttourismus immer öfter zu Schäden kommt, was ein gesteigertes Interesse an einem passenden Versicherungsschutz nach sich zieht.

In der Folge werden die Versicherungsleistungen im Rahmen der vom ÖSYC abgeschlossenen Haftpflichtversicherung dargestellt.

Die Vereinshaftpflicht-Versicherung ist in erster Linie als zusätzliches „Fangnetz“ für Schadensfälle gedacht, bei denen sich der üblicherweise für eine Yacht bestehende oder persönliche Haftpflicht-Versicherungsschutz aus irgendeinem Grunde als unzureichend herausstellen sollte. Zudem es sich in der Praxis so verhält, dass der Charterkunde keine Kenntnisse über die Details der, vom Vercharterer abgeschlossenen und bekanntgegebenen, Versicherungen hat.

Um jedoch auch im Charter einen umfassenden Versicherungsschutz zu haben, empfiehlt der ÖSYC seinen Mitgliedern, eine auf den Jachttourismus hin maßgeschneiderte Versicherung zu wählen.

In Frage kommen insbesondere: Eine Charterkautions-, Charterrücktritt- Versicherung usw., zumal die Haftpflichtversicherung nur jene Schäden deckt, welche der Versicherungsnehmer einem Dritten zufügt, jedoch sich nicht auf die selbst erlittenen Schäden und Vermögensnachteile erstreckt.

Wer ist versichert?

Versichert sind alle ordentlichen Mitglieder, Anschlussmitglieder und Jugendmitglieder des ÖSYC. Um als Skipper haftpflichtversichert zu sein, muss dieser im Besitz der hierfür behördlich vorgeschriebenen Berechtigung sein.

Im Rahmen der Clubleistungen des ÖSYC werden diesbezügliche, umfangreiche Ausbildungskurse und Prüfungen abgehalten.

Was ist versichert?

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung ist ein Clubmitglied bis zur Höhe der Versicherungssumme von € 3.000.000,- geschützt, wenn gegen ihn Ansprüche aufgrund von verschuldeten Personen oder Sachschäden erhoben werden, im Rahmen des Vereins entstanden sind und in den örtlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrags fallen.

Die Wortfolge „Im Rahmen des Vereins“ bedeutet, dass Schadensersatzverpflichtungen abgedeckt sind bei:

- der Verwendung von Räumlichkeiten,
- Geräten, Einrichtungen für die statutengemäßen Vereinszwecke, also z.B. bei Veranstaltungen von Regionalgruppen
- der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- der privaten Ausübung des Jachtsports mit Segel- oder Motorjachten durch ein Clubmitglied unabhängig davon, ob im Rahmen oder außerhalb einer Vereinsveranstaltung.

Selbstverständlich umfasst der Versicherungsschutz auch sämtliche Schadensersatzverpflichtungen aller Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten nicht nur im Verein, sondern auch bei Veranstaltungen des Vereins bzw. wenn das Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins tätig wird, wozu auch die Beschickung von Messen zählt.

Hierunter fallen auch Kosten, die zur Abwehr einer behaupteten Schadensersatzverpflichtung aufgewendet werden, der Ersatz von Rettungskosten und auch die Kosten einer von der Versicherungsanstalt betriebenen Verteidigung in einem Strafverfahren.

Was ist nicht versichert?

- Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen, also z.B. von Ausrüstungsgegenständen an Bord einer Jacht.
- Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an gemieteten, gepachteten, geleasten oder entliehenen Sachen, also z.B. aus Schäden an der eigenen bzw. einer gecharterten Jacht - dies wäre Gegenstand einer Kaskoversicherung.
- Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die durch deren Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.
- Schadensersatzverpflichtungen aus rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführten Schäden oder aus Handlungen, bei denen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste.
- Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Angehörigen
- Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Gewalthandlungen von oder gegen Staaten, Terrorismus, Kundgebungen und dergleichen.

Der örtliche Geltungsbereich der vom ÖSYC angebotenen Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf Schadensereignisse, die in Europa oder in einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat, einschließlich der Kanarischen Inseln und Madeira eingetreten sind, wobei jedoch Island, Grönland, Spitzbergen und die Azoren ausgeschlossen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für alle übrigen Länder und Meere, **somit insbesondere NICHT für die Karibik.**

Das versicherte Mitglied hat die Pflicht, die Versicherungsanstalt spätestens innerhalb einer Woche vom Eintritt des Schadensfalles, der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch Dritte und von getroffenen Maßnahmen zu deren Durchsetzung, in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere ist das versicherte Mitglied verpflichtet, bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens, unterstützend mitzuwirken.

Der Versicherungsanstalt ist Einsicht in alle verlangten Unterlagen zu gewähren. Schuldhaft unrichtig gemachte Angaben würden die Leistungsfreiheit der Versicherungsanstalt nach sich ziehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass es dem Versicherten ohne Zustimmung der Versicherungsanstalt untersagt ist, einen Schadensersatzanspruch Dritter ganz oder zum Teil anzuerkennen oder die Angelegenheit eigenständig zu vergleichen.

Abschließend wird festgestellt, dass nur wenige Schadensfälle durch ÖSYC-Mitglieder verursacht wurden, was auf die hohe Qualität der Ausbildung zurückzuführen ist.

Für nähere Auskünfte sowie zur Weiterleitung von Schadensmeldungen steht das Sekretariat des ÖSYC gerne zur Verfügung